

Änderung der Kantonsverfassung: Erneuerbare Energien in die kantonale Verfassung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons So-
lothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
17. September 2013 (RRB Nr. 2013/1709)

beschliesst:

I.

Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ (Stand
1. August 2013) wird wie folgt geändert:

Art. 117 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹⁾ Kanton und Gemeinden können Massnahmen treffen zur Sicherstellung
einer wirtschaftlichen, umweltgerechten und sicheren Versorgung mit
Energie.

²⁾ Sie fördern den sparsamen Energieverbrauch, die effiziente Energienut-
zung, die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die dezentrale Ener-
gieversorgung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [111.1.](#)

[Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Präsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär